Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gültig ab 01. April 2025

1. Baukostenzuschuss (BKZ) für die Wasserversorgung (zu § 9 AVBWasserV)

1.1 Der Kunde bezahlt der TWS bei Anschluss seines Gebäudes an das Verteilungsnetz der TWS bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen.

1.2 **Der Baukostenzuschuss Wasser beträgt:**

	Euro netto	Euro brutto
a) Volumenstrom bis 3,6 m³/h (entspricht einer Wohneinheit)	500,00	535,00
b) Volumenstrom bis 4,3 m³/h (entspricht 2–5 Wohneinheiten)	950,00	1.016,50
c) Volumenstrom bis 5,4 m³/h (entspricht 6–10 Wohneinheiten	1.600,00	1.712,00
d) Volumenstrom bis 6,4 m³/h (entspricht 11–20 Wohneinheiten)	2.300,00	2.461,00
Sicherungsstärke bis 2 x 3 x 250 A (312 kW)	8.460,00	10.067,40

1.3 Für Anschlüsse mit einem Volumenstrom von mehr als 6 m³/h oder 20 Wohneinheiten werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

1.4 Erteilt ein Kunde einen Auftrag zur Verstärkung des Netzanschlusses, wird als Baukostenzuschuss der Differenzbetrag berechnet, der sich aus dem Baukostenzuschuss des vorhandenen Anschlusses und dem Baukostenzuschuss des beantragten, höheren Anschlusswertes ergibt.

2. Netzanschlusskosten (zu § 10 AVBWasserV)

2.1 Der Kunde trägt die Kosten der TWS für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß 2.2. Der Netzanschluss verbindet das Verteilungsnetz mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung im Haus.

2.2 Für die Herstellung des Netzanschlusses gelten die Pauschalpreise in der unten stehenden Tabelle.

2.3 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von den üblichen Netzanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2.4 Bei Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, trägt dieser die Kosten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

3. Fälligkeit, Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 24, 25, 27, 33 AVBWasserV)

3.1 Der Baukostenzuschuss Wasser und die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Die Beträge sind innerhalb 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei größeren Objekten kann die TWS Abschlagszahlungen auf den BKZ und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen bzw. des Netzanschlusses verlangen.

3.2 Die TWS kann für die beauftragten Leistungen Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

3.3 Zahlungen an die TWS sind auf die Konten der Gesellschaft post- und gebührenfrei zu entrichten.

3.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden (Eingang der Zahlung bei der TWS nach dem festgesetzten Fälligkeitstag) werden für jede Mahnung ein Betrag von 3,00 Euro *, und für jede Einziehung fälliger Beträge durch einen Beauftragten der TWS eine Ganggebühr von 45,00 Euro* pro Gang erhoben.

4. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Wasserzählers und Freigabe der Wasserlieferung durch Öffnen der Absperreinrichtungen vor der Messeinrichtung durch die TWS bzw. deren Beauftragten. Die erste Inbetriebsetzung erfolgt kostenlos. Werden in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebnahme nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, ist die TWS berechtigt, dem Kunden die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

5. Messung (zu §18 AVBWasserV)

Einbau Funkwasserzähler: Es wird nur ein uni-direktionales Gerät verwendet bzw. nur auf diese Art betrieben. Zur Feststellung des Jahresverbrauchs für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben. Auf den turnusmäßigen Ablesezeitraum, in der Regel einmal jährlich, ist rechtzeitig vorher in den amtlichen Bekanntmachungsorganen hinzuweisen. Es werden nur die dazu vorgesehenen Lesegeräte, die Wasserzähler auslesen können, verwendet. Die Übertragung der Daten wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert. Die Erhebung darüber hinausgehender Daten durch Empfang des Funksignals wird nur anlassbezogen und zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage oder anderen öffentlichen Interessen, insbesondere zur Gewährleistung der Trinkwasserhygiene, zur Leckortung bzw. zum Au inden von Leckagen oder zur Überprüfung eines Verdachts der Manipulation des Wasserverbrauchs durchgeführt, soweit dies erforderlich ist. Die Auslesung erfolgt ausschließlich von Mitarbeitern der TWS Netz GmbH.

6. Sperrung und Wiederinbetriebnahme (zu § 13 AVBWasserV) Wird die TWS auf Veranlassung des Kunden beauftragt, eine Sperrung bzw. Wiederinbetriebnahme durchzuführen, verlangt die TWS zur Deckung der Kosten einen Betrag von 45,00 Euro* für die Sperrung und 48,15 Euro brutto° (45,00 Euro netto) für die Wiederinbetriebnahme.

7. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die mit ° gekennzeichneten Beträge unterliegen der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 7 Prozent).

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten zum 01. April 2025 in Kraft.

Netzanschlusskosten bei Pauschalabrechnung	**Einzelanschluss**		**Mehrspartenanschluss**	
	Euro netto	**Euro brutto**	**Euro netto**	**Euro brutto**
Wasseranschluss bis DN 40 Grundbetrag (öffentlicher Bereich)	3.200,00	3.424,00	2.752,00	2.944,64
jeder Meter ab Grundstücksgrenze unbefestigte Oberfläche befestigte Oberfläche	110,00 260,00	117,70 278,20	88,00 208,00	94,16 222,56
Wasseranschluss größer DN 40 Grundbetrag (öffentlicher Bereich)	Wasseranschlüsse größer DN 40 werden individuell kalkuliert			
Nachlass: Tiefbau in Eigenleistung je Meter ab Grundstücksgrenze	15,00	16,05	15,00	16,05
Mehrspartenhauseinführung (MSH) für den Wandeinbau MSH für den Fußbodeneinbau			460,00 650,00	547,40 773,50